

# Gericht bestätigt: Werbung mit „CE-geprüft“ ist irreführend

☒ Die Bewerbung von Produkten erfolgt oft mit Aussagen, die wettbewerbsrechtlich unzulässig sind. So kann die Bewerbung von Produkten mit der Aussage „CE-geprüft“ irreführend sein. Dies hat das OLG Frankfurt am Main in einer aktuellen Entscheidung festgestellt.

**Lesen Sie mehr zu dem Urteil.**

Ein Unternehmen hatte seine angebotenen Waren entsprechend beworben.

Die Kennzeichnung einer Ware durch den Hersteller eines Produktes oder den Importeur eines Produktes in Europäische Union mit dem CE-Kennzeichen erfolgt durch diesen selbst. Das „CE-Kennzeichen“ besagt nur, dass das Produkt bestimmte Vorschriften nach dem europäischen Recht erfüllt.

## Irreführung durch Wort „geprüft“

Eine Bewerbung des Produkts mit der Aussage „CE geprüft“ ist durch das Wort „geprüft“ in dem durch das OLG Frankfurt (Urteil vom 21. Juni 2012, Az.: 6 U 24/11) zu entscheidenden Fall durch das abmahnde Unternehmen als irreführend angesehen worden.

Das Gericht sieht dies genauso und begründet seine Ansicht wie folgt:

*„Die mit dem Berufungsantrag des Klägers (Klageantrag zu I. 2.) angegriffene Werbung ist irreführend (§ 5 UWG), weil die Angabe „CE-geprüft“ - unabhängig von der Frage einer Werbung mit Selbstverständlichkeiten - bei dem angesprochenen Verkehr den Eindruck erweckt, die beworbenen Spielzeugwaren seien einer Überprüfung durch eine vom Hersteller unabhängige Stelle unterzogen. Dieser Eindruck ist unzutreffend, weil der Verwender mit dem CE-Zeichen lediglich selbst die Konformität seines Produkts mit den einschlägigen Vorschriften bestätigt. Die hervorgerufene Fehlvorstellung ist auch geeignet, die Kaufentscheidung zu beeinflussen.“*

## Fazit

Nach dieser Entscheidung ist jegliche Bewerbung von Waren oder Dienstleistungen mit Aussagen wie „CE geprüft“ oder „CE zertifiziert“ risikobehaftet.

## Über den Autor

RA Rolf Albrecht

☒ Rolf Albrecht ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz sowie Fachanwalt für Informationstechnologierecht in der Kanzlei volke2.0. Rechtsanwalt Albrecht schreibt regelmäßig als Gastautor Beiträge für den Shopbetreiber-Blog.